

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Nr. 07

Donnerstag, 18. Februar 2021

SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

22.02.2021, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Wald

Walder Stadtsaal – Stadtsaal Friedrich-Ebert-Straße 87, 42719 Solingen

Die Sitzung findet parallel als Videokonferenz statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

- 1. Beantwortung von Anfragen
- 1.1 Änderung im Walder Baumbestand
- 2. Befangenheitserklärungen
- 3. Protokoll über die 1. Sitzung der Bezirksvertretung Wald am 16.11.2020
- 4. Protokoll über die 2. Sitzung der Bezirksvertretung Wald am 07.12.2020
- 5. Freie Budgetmittel 2021
- ISG Solingen-Wald Erreichtes, jetziger Stand und Zukünftiges

Gemeinsamer Antrag von der Bezirksfraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Bezirksfraktion vom 31.12.2020

- 7. Bebauungsplanverfahren W 568 Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 02.01.2021
- 8. Reinigung bzw. Schneeräumung auf der Korkenziehertrasse

Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 10.01.2021

- 9. Waldumbau
 - Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 21.01.2021
- Sachstand Aufstellung von Fahrradboxen und Ladestationen im Bezirk
 - Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 25.01.2021
- 11. Fortschreibung des Nahverkehrsplans Sachstand und Hintergründe
- 12. Mobilstationen; hier Gutachten des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr AöR
- Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024 und des Haushaltssanierungsplanes 2021 ff. hier: Mitwirkung gem. § 37 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW
 - mündlicher Bericht -

14. Verschiedenes

- 14.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 14.1.1 Gefahrenbaumfällungen verschiedene Straßen/ Orte im Stadtgebiet von Solingen-Wald
- 14.1.2 Gefahrenbaumfällungen verschiedene Straßen/ Orte im Stadtgebiet von Solingen-Wald
- 14.1.3 Winterdienst und Reinigung auf Radwegen in Solingen
- 14.2 Anfragen an die Verwaltung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

- 1. Beantwortung von Anfragen
- 2. Befangenheitserklärungen
- 3. Protokoll über die 1. Sitzung der Bezirksvertretung Wald am 16.11.2020
- 4. Protokoll über die 2. Sitzung der Bezirksvertretung Wald am 07.12.2020
- 5. Verschiedenes
- 5.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 5.2 Anfragen an die Verwaltung

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft

Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Ilka Fiebich

Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/

Vertrieb

Digital unter <u>www.solingen.de/amtsblatt.</u> In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus.

Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers

zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach "Der Blaue Engel" zertifiziertem Papier.

22.02.2021, 17:00 Uhr

Zuwanderer- und Integrationsrat

Theater und Konzerthaus – Kleiner Konzertsaal Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

Die Sitzung findet parallel als Videokonferenz statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

- 1. Beantwortung von Anfragen
- 1.1 Integration in Solingen
- 1.2 Beantwortung diverser Fragen
- 1.3 Auswirkung des Coronamanagement
- 2. Befangenheitserklärungen
- 3. Protokoll über die 1. Sitzung des Zuwanderer- und Integrationsrates am 30.11.2020
- 4. Möglichkeiten zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Ausländer- und Integrationsbüros während der Corona-Pandemie
 - mündlicher Bericht -
- 5. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024 und des Haushaltssanierungsplanes 2021 ff. mündlicher Bericht -
- Benennung von zwei weiteren Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW
- 7. Benennung einer Vertretung für den Beirat Nachhaltige Kommune Solingen
- 8. Benennung einer Vertretung für die Steuerungsgruppe Integration
- Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) in Solingen
 Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, DIE LINKE.Die PARTEI vom 27.11.2020
- Modellprojekt "Guter Lebensabend NRW", aktueller Stand, Beantragung und Umsetzung Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, DIE LINKE.Die PARTEI vom 27.11.2020
- 11. Ausrichtung von Integrationsangeboten in der Zeit der Pandemie
 - Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2020
- 12. Berichte aus den Gremien
- 13. Berichte aus den Arbeitsgruppen
- 14. Bericht aus dem Landesintegrationsrat
- 15. Verschiedenes
- 15.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 15.1.1 Sachstand Kommunale Integrationszentren
- 15.1.2 KOMM AN NRW 2020
- 15.1.3 Landesförderprogramm: Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF) Programm zum Ausbau der Konzepte "Griffbereit", "Rucksack KiTa" und "Rucksack Schule"
- 15.1.4 Lesezauber im Seniorenheim ein Projekt der Interkulturellen Leseförderung
- 15.1.5 Sachstand zu den Projekten im Bereich Übergang Schule/Beruf
- 15.1.6 NRWeltoffen Lokales Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus: Sachstand 2020 und Ausblick 2021
- 15.1.7 Kommunales Integrationsmanagement

- 15.1.8 Interessenbekundung für das landesgeförderte Modellprojekt "Guter Lebensabend NRW – Kultursensible Altenhilfe und Altenpflege für Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte"
- 15.1.9 Aktuelle Situation und Unterbringung von Geflüchteten
- 15.2 Anfragen an die Verwaltung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

- 1. Beantwortung von Anfragen
- 2. Befangenheitserklärungen
- 3. Protokoll über die 37. Sitzung des Zuwanderer- und Integrationsrates am 14.09.2020
- 4. Protokoll über die 1. Sitzung des Zuwanderer- und Integrationsrates am 30.11.2020

.....

- 5. Aussprache
- 6. Verschiedenes
- 6.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 6.2 Anfragen an die Verwaltung

23.02.2021, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Gräfrath

Theater und Konzerthaus – Kleiner Konzertsaal Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

Die Sitzung findet parallel als Videokonferenz statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

- 1. Beantwortung von Anfragen
- 1.1 Sachstand Neubau Supermarkt auf dem Bahnhofsgelände
- 2. Befangenheitserklärungen
- 3. Protokoll über die 3. Sitzung der Bezirksvertretung Gräfrath am 19.01.2021
- Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024 und des Haushaltssanierungsplanes 2021 ff. hier: Mitwirkung gem. § 37 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW
 - mündlicher Bericht -
- 4.1 Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024 und des Haushaltssanierungsplanes 2021 ff. Gemeinsamer Antrag der Bezirksfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und Die Linke vom 05.02.2021
- Sachstand Bodenaufbereitungsanlage am Westring
 Gemeinsamer Antrag der Bezirksfraktionen Bündnis 90/
 Die Grünen, der SPD und Die Linke vom 10.02.2021
- 5. Waldumbau
 - Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 21.01.2021
- Gemeinsame Nutzung der Gräfrather Wälder durch Spaziergängerinnen und Spaziergänger, Radfahrerinnen und Radfahrer und Montainbiker Gemeinsamer Antrag der Bezirksfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Die Linke vom 05.02.2021
- 7. 360 Grad-Stadtrundgang im historischen Ortskern Gräfrath
 - Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 02.02.2021

- 8. Fortschreibung des Nahverkehrsplans Sachstand und Hintergründe
- 9. Verschiedenes
- 9.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 9.1.1 Gefahrenbaumfällungen verschiedene Straßen/ Orte von Solingen Gräfrath
- 9.1.2 Winterdienst und Reinigung auf Radwegen in Solingen
- 9.1.3 Entnahme eines Naturdenkmals Haus Grünwald, gelegen im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.2 Landschaftsplan
- 9.2 Anfragen an die Verwaltung
- 9.3 Berichte aus den Gremien

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

- 1. Beantwortung von Anfragen
- 2. Befangenheitserklärungen
- 3. Protokoll über die 3. Sitzung der Bezirksvertretung Gräfrath am 19.01.2021

.....

- 4. Verschiedenes
- 4.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 4.2 Anfragen an die Verwaltung
- 4.3 Berichte aus den Gremien

25.02.2021, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Burg/Höhscheid

Theater und Konzerthaus – Kleiner Konzertsaal Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

Die Sitzung findet parallel als Videokonferenz statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

- 1. Beantwortung von Anfragen
- 1.1 Änderung im Walder Baumbestand
- 1.2 Vermüllung im Bereich Wiesenkotten 1
- 2. Befangenheitserklärungen
- 3. Protokoll über die 1. Sitzung der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid am 19.11.2020
- 4. Protokoll über die 2. Sitzung der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid am 10.12.2020
- 5. Attraktivierung des Radverkehrs
- 5.1 Attraktivierung des Radverkehrs Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 04.01.2021
- 5.2 Sachstand Aufstellung von Fahrradboxen und Ladestationen im Bezirk
 - Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 27.01.2021
- 6. Waldumbau
 - Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 21.01.2021
- 7. Wanderweg auf den Spuren der Solinger Lieferfrauen Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 27.01.2021
- 8. Haltestellenbegrünung
 - Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 30.01.2021
- Verkehrsführung im Kreuzungsbereich Börsenstrasse Severinstraße – Hintenmeiswinkler Weg – Heribertweg Antrag der Bezirksfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.02.2021
- 10. Tempo-30-Zonen
 - hier: Kindergarten Rappelkiste, städt. Kindertagesstätte Böckerhof und Grundschule Widdert-Bünkenberg Antrag der Bezirksfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.02.2021
- 11. Leuchtmittel in Unterburg

- Antrag der Bezirksfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.02.2021
- 12. Fortschreibung des Nahverkehrsplans Sachstand und Hintergründe
- 13. Vorstellung der Gewässer im Bezirk Burg/Höhscheid mündlicher Bericht -
- 14. Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Burg: Städtische Turnhalle Solingen-Unterburg hier: Information zum Bauprojekt
- 15. Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Burg
 Aufwertung Wupperinsel –
 Sachstand Wettbewerbsverfahren
- Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024 und des Haushaltssanierungsplanes 2021 ff. hier: Mitwirkung gem. § 37 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW
 - mündlicher Bericht -
- 16.1 Antrag zur Umwidmung der Maßnahme "Neubau Brücke Oelmühle"
 Haushaltsentwurf 2021, Teilplan 5401: 55401020014
 Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 11.02.2021
- 17. Freie Budgetmittel 2021
- 18. Verschiedenes
- 18.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 18.1.1Gefahrenbaumfällungen verschiedene Straßen/ Orte im Stadtgebiet von Solingen Burg/Höhscheid
- 18.1.2 Gefahrenbaumfällungen verschiedene Straßen/ Orte im Stadtgebiet von Solingen Burg/Höhscheid
- 18.1.3 Winterdienst und Reinigung auf Radwegen in Solingen
- 18.2 Anfragen an die Verwaltung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

- 1. Beantwortung von Anfragen
- 2. Befangenheitserklärungen
- 3. Protokoll über die 1. Sitzung der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid am 19.11.2020
- 4. Protokoll über die 2. Sitzung der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid am 10.12.2020
- 5. Verschiedenes
- 5.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 5.2 Anfragen an die Verwaltung

BEKANNTMACHUNG

der Kreiswahlleiterin zur Bundestagswahl am 26. September 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 103 - Solingen-Remscheid-Wuppertal II

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 08. Dezember 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nr. 61, S. 2769) den 26. September 2021 als Wahltag für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) auf, Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 103 - Solingen-Remscheid-Wuppertal II möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu wird Folgendes bekannt gegeben:

Gebiet des Bundestagswahlkreises 103 -Solingen-Remscheid-Wuppertal II

Der Wahlkreis 103 umfasst das Gebiet der kreisfreien Städte Solingen und Remscheid und von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf.

Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 103 sind bei dem Beauftragten der Kreiswahlleiterin

Stadt Remscheid Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung – Wahlamt

Elberfelder Str. 36, Zimmer 119, 42853 Remscheid Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Wahlamt

42849 Remscheid

bis zum 69. Tage vor der Wahl, <u>Montag, den 19. Juli</u> 2021, 18:00 Uhr

einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395)).

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 BWO). Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers.
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist (§ 15 Abs. 1 BWG) und die Zustimmung zu seiner Aufstellung schriftlich erteilt hat (§ 34 Abs. 5 Punkt 1 BWO). Die Zustimmung ist unwiderruflich; jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 BWG).

Aufstellung von Parteibewerbern (§ 21 Abs. 1 und 3 BWG)

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 103 – Solingen-Remscheid-Wuppertal II zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

<u>Allgemeine Vertreterversammlung</u> ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin, jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens 29 Monate, die Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden. Das bedeutet, mit der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestagswahl durfte frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode (am 24. Oktober 2017) begonnen werden, für die Bundestagswahl 2021 somit ab dem 25. Juni 2020. Die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Vertreterversammlung durfte grundsätzlich frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode (am 24. Oktober 2017) stattfinden; für die Bundestagswahl 2021 wäre das somit ab dem 25. März 2020.

Gemäß § 27 Absatz 5 BWG gilt dies entsprechend für die Aufstellung der Kandidaten für die Landeslisten.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 21 Abs. 6 BWG).

Vertrauenspersonen (§ 22 BWG)

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als

erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten.

Beteiligungsanzeige (§ 18 Abs. 2 BWG)

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundneunzigsten Tage vor der Wahl, 21. Juni 2021 18 Uhr, dem Bundeswahlleiter (Postanschrift: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am neunundsiebzigsten Tage vor der Wahl, 09. Juli 2021 fest,

- welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG).

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten, Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

- Die Kreiswahlleiterin liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der oder des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- 3. Für jeden Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

in jedem Fall

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin, des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 der BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin, der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter zusätzlich

 mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jede/n Unterzeichnende/n eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass sie/er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin, der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung; mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin, des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des BWG entsprechend.
- bei Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jede/n Unterzeichnende/n eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass sie/er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlleiterin prüft die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang. Werden Mängel festgestellt, so werden die Vertrauenspersonen sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

- 1. die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- 3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- 4. die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am achtundfünfzigsten Tag vor der Wahl, dem 30. Juli 2021 (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder

2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechselungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechselungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 37 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin. Der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am <u>09. August 2021</u> in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO werden durch die Dienststelle der Kreiswahlleiterin zur Verfügung gestellt.

Parteien müssen bei Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigen.

Remscheid, 19. Januar 2021 Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 103 – Solingen-Remscheid-Wuppertal II

gez. Reul-Nocke

Ergänzungsbekanntmachung

Auf Grund des § 52 Absatz 1 und 4 des Bundeswahlgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264) geändert worden ist, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom 28. Januar 2021 folgendes verordnet:

Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie – (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung)

Hierzu gebe ich auszugsweise folgendes bekannt:

Durch die Verordnung werden abweichende Verfahren der Wahlbewerberaufstellung zugelassen, aber nicht vorgeschrieben. Die Inanspruchnahme der in der Verordnung vorgesehenen Abweichungsbefugnisse liegt in der Entscheidung der Parteien. Ein auszuweisender Erfüllungsaufwand entsteht infolgedessen nicht.

§ 2 Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung

- (1) Die Wahlvorschlagsträger führen die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen in eigener Verantwortung nach ihren Satzungen und den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Verordnung durch.
- (2) Von den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können die Wahlvorschlagsträger bei der Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.
- (3) Für andere Kreiswahlvorschläge im Sinne des § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen der Satzungen der Parteien

(1) Sofern die Satzung einer Partei die nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und aufgrund der Umstände, die zu der Feststellung des Deutschen Bundestages nach § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes geführt haben, nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen im Rahmen des nach § 2 Zulässigen abgewichen werden. Dabei kann auch von der satzungsgemä-Ben Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung abgewichen werden oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung im Sinne des § 21 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes gewechselt werden. Soweit in den Satzungen Mindestzahlen an Teilnehmern über die Beschlussfähigkeit von Mitglieder- und Vertreterversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden.

(2) Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land der Landesvorstand. Der Beschluss des Landesvorstandes kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden.

ξ4

Wahlgrundsätze und Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Wahlgrundsätze sowie die Regeln des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen bleiben bei den in dieser Verordnung zugelassenen Verfahren ansonsten unberührt.
- (2) Die Stimmberechtigten sind rechtzeitig über die Besonderheiten des nach Bestimmungen dieser Verordnung gewählten Verfahrens zu unterrichten.

§ 5

Versammlungen mit elektronischer Kommunikation

- (1) Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Zulässig ist insbesondere
 - 1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
 - die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Parteimitglieder an einer Versammlung nach § 21 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes im Wege elektronischer Kommunikation,
 - 3. die Durchführung einer Versammlung durch mehrere miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten.
- (2) Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach Absatz 1 sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Möglichkeit zur Kommunikation der Teilnehmer zu gewährleisten.
- (3) Wenn einzelne oder alle Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

§ 6

Schriftliches Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei zusätzlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen.
- (2) Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten.

§ 7

Schlussabstimmung

- (1) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist.
- (2) Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.
- (3) Soweit die Satzungen der Parteien keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 39 Absätze 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern, Prüfung durch Wahlorgane

- (1) Soweit sich Vorschriften und Muster nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung auf die Aufstellung von Wahlbewerbern oder die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese für nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführte Verfahren entsprechend.
- (2) Die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführten Verfahren sind in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken.
- (3) Die Wahlorgane prüfen die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

Remscheid, 02. Februar 2021

Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 103 – Solingen–Remscheid–Wuppertal II

gez.

Reul-Nocke

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

V21/KC-R/084 - Lieferung von Hygieneartikeln (Handtuchpapier, Toilettenpapier, Seife, u. ä.)

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Klingenstadt Solingen

Konzernbeschaffung und Medienservice

Vergabestelle

Bonner Straße 100

42697 Solingen

Germany

Tel.: +49 2122906779 Fax: +49 2122906695 vergabe@solingen.de

2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Lieferung von Hygieneartikeln (Handtuchpapier, Toilettenpapier, Seife, u. ä.)

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Lieferung von Hygieneartikeln (z. B. Toilettenpapier, Handtuchpapier, Seife, entsprechende Spender u. ä.) gemäß dem Leistungsverzeichnis an ca. 90 verschiedene Verbrauchsstellen (z.B. Schulen, Kindertagesstätten, u. ä.) im Stadtgebiet Solingen. Die Mengen werden in zwei Sammelaufträgen (Frühjahr/Herbst) und nach Bedarf in Einzelaufträgen abgerufen.

Ort der Leistungserbringung:

42651 Solingen

6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Angebote können abgegeben werden für

Los-Nr. 1 Losname Hygieneartikel;

Handtuchpapier plus Spender, Toilettenpapier plus Spender, WC-Garnituren, Seifenspender plus Seife usw. Beschreibung Lieferung von Hygieneartikeln für einen Zeitraum von 2 Jahren

Los-Nr. 2 Losname Rollenhandtuchhalter und passendes Rollenhandtuchpapier für die Solinger Grundschulen Beschreibung Die Toiletten der Grundschulen der Stadt Solingen sind mit Rollenhandtuchhaltern ausgestattet. Hier handelt es sich um ca. 270 Rollenhandtuchhalter verteilt auf ca. 25 Objekte im Stadtgebiet von Solingen.

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Von: 01.07.2021 Bis: 30.06.2023

+Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=NY2ufjcBOnc%253d

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 17.03.2021 10:00:00

Bindefrist: 14.05.2021

11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind Gem. VOL/B
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre;

Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch Referenzfragebogen.

Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.

Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden. Niedrigster Preis

12.02.2021

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VOB)

V21/23-2/082 - Theater und Konzerthaus Austausch Niederspannungshauptverteilung

a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)

Klingenstadt Solingen

Konzernbeschaffung und Medienservice

Vergabestelle

Bonner Straße 100

42697 Solingen

Germany

Tel.:+49 2122906779 Fax: +49 2122906695 vergabe@solingen.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Offenes Verfahren (EU) [VOB]

c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

d) Art des Auftrags

Bauleistung

e) Ort der Ausführung

42651 Solingen

f) Art und Umfang der Leistung

Theater und Konzerthaus Austausch Niederspannungshauptverteilung

Die Niederspannungshauptverteilung 2 des Theaters im Theater und Konzerthaus in Solingen wird komplett erneuert.

Die neue Anlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Komponenten:

- Modular aufgebautes Schranksystem
- Feld 1: Einspeisefeld mit Hauptschalter 1250A, ÜS-Schutz und Multimesseinrichtung
- Feld 2: Abgangsfeld mit Geräteeinbauboxen (für Schütz-Schaltungen)
- Feld 3: Abgangsfeld mit NH

Sicherungslastschaltleisten

- Feld 4: Abgangsfeld mit NH

Sicherungslastschaltleisten

Ein 5- Leiter (3L / PEN / PE)

Kupfer-Hauptsammelschienensystem mit Nennstrom 1250A

verläuft durch die gesamte Anlage. Der zentrale

Erdungspunkt (ZPE) wird im Einspeisefeld zwischen der PEN und PE Schiene realisiert.

- Über alle Felder durchlaufende Sammelschiene
- Einspeisefeld mit 1250A Lasttrennschalter und Multimess- Einrichtung
- Abgangsfeld als Gerätefeld in Stecktechnik (SchützSchaltungen, Sondereinbauten etc.)
- Abgangsfelder mit NH- Sicherungsschaltleisten in Stecktechnik

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen

Von: Bis:

Mit der Ausführung ist zu beginnen: spätestens bis zum 01.10.2021

Die Leistung ist fertigzustellen bis zum 20.10.2021.

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen: Die NSHV kann bereits vorinstalliert und im Theater und Konzerthaus gelagert werden. Der Umbau der Anlage vor Ort ist für den Zeitraum vom 15.10.2021 bis 20.10.2021 festgelegt und muss zwingend eingehalten werden.

- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote

Mehrere Hauptangebote sind zulässig

I) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=73U%252fhLysG%252fg%253d

m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist

Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist

18.03.2021 10:00:00

17.05.2021

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind; gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind

In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen,

diese sind einzureichen unter: https://portal.deutsche-evergabe.de

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung

Niedrigster Preis

- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten

Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.

u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Gemäß VOB.

v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten,

nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.

Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstösse gegen Vergabebestimmungen wenden kann

Vergabekammer Rheinland-Spruchkörper Düsseldorf- bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonneshof 35

40474 Düsseldorf

Tel.:+49 2211473055 Fax:+49 2211472891

12.02.2021

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VOB)

V21/60/085 - SSB Pferdestall, Wehrmauern u. Batterieturm - Rohbauarbeiten

a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)

Klingenstadt Solingen

Konzernbeschaffung und Medienservice

Vergabestelle

Bonner Straße 100

42697 Solingen

Germany

Tel.:+49 2122906781 Fax: +49 2122906695 vergabe@solingen.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Offenes Verfahren (EU) [VOB]

c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

d) Art des Auftrags

Bauleistung

e) Ort der Ausführung

42659 Solingen-Burg

f) Art und Umfang der Leistung

SSB Pferdestall, Wehrmauern u. Batterieturm - Rohbauarbeiten

Schloß Burg a/d Wupper wird in den kommenden Jahren umfassend saniert. In diesem Zuge sind Rohbauarbeiten im Innen- und Aussenbereich der Burganlage erforderlich. Folgende Bereiche sind Bestandteil der Ausschreibung. Pferdestall, Glockenturm, Löschwassertank und Nordterrasse der Burganlage.

- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen

Von: 28.04.2021 Bis: 20.08.2021

innerhalb von 100 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung

- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote

Mehrere Hauptangebote sind zulässig

I) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=Rtng4Rbi%252bPo%253d

m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist

Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist

15.03.2021 10:00:00

14.05.2021

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind; gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind

In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter: https://portal.deutsche-evergabe.de.

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen Deutsch

r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung

Niedrigster Preis

- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten

Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.

u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind Gemäß VOB.

v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Jahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärunglnsolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstösse gegen Vergabebestimmungen wenden kann

Vergabekammer Rheinland-Spruchkörper Düsseldorf- bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonneshof 35 40474 Düsseldorf

Tel.:+49 2211473055 Fax:+49 2211472891

10.02.2021